

2398. Baulinien. A. Unterm 23. September 1898 übermittelte der Gemeinderat Altstetten die Bau- und Niveaulinienpläne für die Industriestraße von der Stadtgrenze bis zur Gemeindegrenze Schlieren zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung der Vorlage erfolgte im Amtsblatt vom 24. Mai 1898. Es rekurrierte dagegen Advokat Lindenmann in Genf beim Bezirksrat. Der Refurs wurde aber unterm 18. September 1898 abgewiesen und sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich gegenwärtig keine Refurse mehr pendent. Hierorts erfolgten keine Einsprachen.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Pläne wurden im Sinne von § 8 des Baugesetzes den Gemeindebehörden Zürich und Schlieren zur Vernehmung übermittelt. Dieselben haben laut Schreiben vom 12. Oktober bezw. 3. November 1898 gegen die Vorlage keine Einwendungen zu machen.

Der Baulinienabstand beträgt auf der ganzen 2372 m langen Strecke von der Straßengrenze bis zur Gemeindegrenze Schlieren 36 m. Das Querprofil der Straße ist noch nicht festgestellt.

Die Niveaulinie fällt mit 2, 2,4 und 1,6 ‰ von der Stadtgrenze gegen die Gemeindegrenze Schlieren.

Die Vorlage kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Altstetten vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Industriestraße von der Stadtgrenze Zürich bis zur Gemeindegrenze Schlieren werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Altstetten wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Zustellung je eines der genehmigten Planexemplare, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Pläne und Akten.